



**bdew**

Energie. Wasser. Leben.

Landesgruppe  
Norddeutschland

BDEW-LG Norddeutschland · Normannenweg 34 · 20537 Hamburg

LEE Niedersachsen I Bremen · Herrenstraße 6 · 30159 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie,  
Bauen und Klimaschutz  
z. Hd. Herrn Jens Fischer

**Per Mail:**

[jens.fischer@mu.niedersachsen.de](mailto:jens.fischer@mu.niedersachsen.de)

Hamburg, 8. Juli 2025

Dr. Torsten Birkholz, Geschäftsführer  
BDEW Landesgruppe Norddeutschland  
Normannenweg 34  
20537 Hamburg

Telefon: +49 40 284114-40  
birkholz@bdew-norddeutschland.de  
[www.nd.bdew.de](http://www.nd.bdew.de)

Silke Weyberg, Geschäftsführerin  
LEE Niedersachsen, Bremen  
Herrenstraße 6  
30159 Hannover

Tel. 0511 – 123247 – 11  
s.weyberg@lee-nds-hb.de  
[www.lee-nds-hb.de](http://www.lee-nds-hb.de)

**Stellungnahme – Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung  
(AllGO) Niedersachsen**

Sehr geehrter Herr Fischer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die erneute Möglichkeit der Stellungnahme zur  
Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO).

Die geplante Überarbeitung der AllGO begrüßen wir grundsätzlich als  
sinnvollen Schritt, um das Gebührenrecht an aktuelle Anforderungen und  
Entwicklungen anzupassen. Im Folgenden möchten wir genauer auf die  
vorgesehenen Änderungen im Zusammenhang mit dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG), insbesondere in Bezug auf  
Vorbescheide gemäß § 9 BImSchG eingehen. Es ist zu berücksichtigen, dass  
der Anwendungsbereich des § 9 BImSchG infolge der Umsetzung des  
Windenergieflächenbedarfsgesetz zuletzt erheblich eingeschränkt wurde.  
Damit ist fraglich, inwieweit die vorgesehene Anpassung in der Praxis noch  
eine spürbare Wirkung entfalten kann.

Von großer Bedeutung ist aus unserer Sicht § 1 Absatz 6 der Allgemeinen  
Gebührenordnung.



*„(6) Schließt eine nach dem Kostentarif gebührenpflichtige Amtshandlung eine andere gebührenpflichtige Amtshandlung ein, so ist die Gebühr nach dem Kostentarif zuzüglich eines Betrages in Höhe der für die eingeschlossene Amtshandlung sonst zu erhebenden Gebühr zu bemessen, soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist.“*

Eine BlmSchG- Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG andere Genehmigung ein, u.a. die Baugenehmigung. Das bedeutet, dass in Niedersachsen für eine BlmSchG- Genehmigung nach Tarifstelle 44 AllGO die Gebühren berechnet werden. Das wäre das auch in anderen Bundesländern übliche Preisniveau. Über § 1 Abs. 6 AllGO wird dann aber auch die volle Gebühr nach niedersächsischer BauGO für die eingeschlossene Baugenehmigung berechnet. Diese ist in der Regel sogar höher als die Gebühr nach AllGO.

Diese Regelung hat zur Folge, dass die Genehmigungskosten für Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Bundesländern unverhältnismäßig hoch ausfallen. In der Praxis entstehen hierdurch teils Gesamtkosten von bis zu 80.000 Euro je Genehmigung – ein Betrag, der häufig das Doppelte des sonst üblichen Gebührenniveaus darstellt.

In dieser Stellungnahme beschränken wir uns auf die Kommentierung der Änderungen zu den Tarifnummern 44 ff., da diese erhebliche Kosten für unsere Mitglieder mit sich bringen. Die Tarifnummern legen die Genehmigungskosten für Vollerträge sowie Vorbescheide nach BlmSchG fest.

Wir begrüßen die Festlegung der Höhe der Genehmigungskosten für Vorbescheide nach §9 Abs. 1a BlmSchG anhand des Zeitaufwandes. Wie bereits richtigerweise erläutert wird, dient das der schnellen, günstigen und bürokratiearmen Bearbeitung und Umsetzung.

Auf der anderen Seite stellen wir fest, dass die angelegten Kosten bspw. in NRW geringer als in Niedersachsen sind und es dort für den Vorbescheid zusätzlich 50% Rabatt gibt, sofern ein Vorschuss gezahlt wurde.

Darüber hinaus sind in den einzelnen Landkreisen Niedersachsens unterschiedliche Vorgehensweisen zu verzeichnen, was eine große



Energie. Wasser. Leben.

Landesgruppe  
Norddeutschland

Herausforderung darstellt. Im Zeichen des Bürokratieabbaus und der Planungsvereinfachung wäre ein einheitliches Vorgehen hier zwingend notwendig. Mindestens in Niedersachsen, wenn nicht sogar bundeslandübergreifend.

Die derzeitige Ausgestaltung der AllGO stellt somit eine erhebliche Belastung für die Genehmigungspraxis im Bereich der Erneuerbaren Energien dar und ist aus unserer Sicht nicht mit dem erklärten Ziel vereinbar, Niedersachsen zum führenden Windenergiestandort in Deutschland zu machen.

Insgesamt müssen wir feststellen, dass das Land Niedersachsen hier teilweise höhere Anforderungen und Kosten ansetzt, als dies in anderen Bundesländern der Fall ist. Dies führt zu einem Wettbewerbs- und Standortnachteil für den Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere bei Windenergieanlagen.

Es ist zu hoffen, dass diese Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung die erwünschte Standardisierung und Reduktion der Genehmigungskosten bewirken wird.

Wir regen daher an, im Zuge der aktuellen Überarbeitung insbesondere § 1 Absatz 6 AllGO in den Blick zu nehmen und eine praxistaugliche, verhältnismäßige Lösung zu entwickeln, die der Bündelungswirkung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen angemessen Rechnung trägt.

Mit freundlichen Grüßen

A black ink signature of Dr. Torsten Birkholz, consisting of a stylized 'T' and 'B'.

Dr. Torsten Birkholz  
Geschäftsführer

A blue ink signature of Silke Weyberg, written in a cursive style.

Silke Weyberg  
LEE-Geschäftsführerin